

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung zwischen Bund und Markt  
 Ziel 2: Sicherstellung der Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben im Bereich Telekommunikation

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Neubewertung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zwischen Markt- und Bundesanteil  
 Maßnahme 2: Umsetzung der aktuellen unionsrechtlichen Grundlage des Art. 16 RL (EU) 2018/1972

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-5.500	-5.709	-5.880	-6.027
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-5.500</b>	<b>-5.709</b>	<b>-5.880</b>	<b>-6.027</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz, mit dem das KOG geändert wird (Fachbereich Telekommunikation)

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	9. August 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

§ 34 Komm-Austria-Gesetz (KOG), der die Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation (ohne Postregulierung) regelt, soll einerseits an die neuen Aufgabenbereiche der Regulierungsbehörden (RTR) und andererseits an die aktuelle unionsrechtliche Grundlage des Art. 16 RL 2018/1972 angepasst werden. Die durch die Richtlinie (RL) 2018/1972 bzw. das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2021 den Regulierungsbehörden übertragenen neuen Aufgabenbereiche erfordern eine Neubewertung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zwischen Markt- und Bundesanteil. Durch das TKG 2021 wurden der RTR über 50 neue Aufgaben, uA in den Aufgabenbereichen: Frequenzen, Offenes Internet und Netzsicherheit, Netzausbau und Infrastrukturnutzung, Wettbewerbsregulierung,, Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, übertragen. Ein Verhältnis von maximal 50 % Markt- und jedenfalls 50 % Bundfinanzierung (bisher 75 % Markt und 25 % Bund; jeweils bezogen auf den nach § 34 Abs. 1 KOG zulässigen Maximalbetrag des Aufwandes) bildet die durch das TKG 2021 nunmehr aktuelle Aufteilung von überwiegend im öffentlichen und im Marktinteresse liegenden Aufgaben zweckmäßig und angemessen ab.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Übernahme der Kosten würde weiterhin auf Basis einer veralteten Grundlage erfolgen, welche für die neuen Aufgabenbereiche nicht passend ist, da die neuen Aufgabenbereiche hauptsächlich im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Information bei der RTR-GmbH anfordern, in welcher Höhe die Beiträge tatsächlich in Anspruch genommen wurden bzw. anhand des jährlichen Mittelverwendungsberichtes der RTR beurteilen.

## Ziele

**Ziel 1: Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung zwischen Bund und Markt**

Beschreibung des Ziels:

Ein Gesetz, welches die Judikatur des VfGH sowie unionsrechtliche Vorgaben genauer umsetzt und somit eine faire Verteilung der Übernahme des Budgets zwischen Bund und Markt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neubewertung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zwischen Markt- und Bundesanteil

Maßnahme 2: Umsetzung der aktuellen unionsrechtliche Grundlage des Art. 16 RL (EU) 2018/1972

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung zwischen Bund und Markt

Ausgangszustand: 2023-07-03

Wegen der Entscheidungen des VfGH (siehe insbesondere VfGH 7.10.2004, G 3/04) sowie wegen Art. 16 RL 2018/1972 ist die derzeitige Gesetzeslage veraltet und muss angepasst werden. Derzeit müssen die Marktteilnehmer einen zu hohen Anteil übernehmen, obwohl viele der darin budgetierten Aufgaben der RTR-GmbH im öffentlichen Interesse ausgeführt werden.

Zielzustand: 2027-01-01

Eine Regelung, welche die Judikatur des VfGH sowie unionsrechtliche Vorgaben genauer abbildet und somit eine angemessene Verteilung der Übernahme des Budgets zwischen Bund und Markt sicherstellt.

**Ziel 2: Sicherstellung der Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben im Bereich Telekommunikation**

Beschreibung des Ziels:

Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage und damit Sicherstellung, dass die Regulierungsbehörde über die notwendigen Mittel zur Erfüllung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben verfügt.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Sicherstellung der Erfüllung gemeinwohlorientierter Aufgaben im Bereich Telekommunikation

Ausgangszustand: 2023-07-17

Da die Finanzierungsregel seit Jahrzehnten nicht angepasst wurde und einerseits der regulierungsspezifische Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde über die letzten Jahre massiv angewachsen ist und andererseits diese vermehrt zusätzliche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen muss, ist eine massive Schieflage bei der Finanzierung entstanden.

Zielzustand: 2028-01-01

Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierungsgrundlage und damit Sicherstellung, dass die Regulierungsbehörde über die notwendigen Mittel zur Erfüllung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben verfügt.

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Neubewertung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zwischen Markt- und Bundesanteil**

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Verhältnis von maximal 50 % Markt- und jedenfalls 50 % Bundfinanzierung (bisher 75 % Markt und 25 % Bund; jeweils bezogen auf den nach § 34 Abs. 1 KOG zulässigen Maximalbetrag des Aufwandes) bildet die durch das TKG 2021 nunmehr aktuelle Aufteilung von überwiegend im öffentlichen und im Marktinteresse liegenden Aufgaben zweckmäßig und angemessen ab.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung zwischen Bund und Markt

**Maßnahme 2: Umsetzung der aktuellen unionsrechtliche Grundlage des Art. 16 RL (EU) 2018/1972**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Überwälzbarkeit des Aufwandes der Regulierungsbehörde auf den Markt wird deutlicher geregelt als bisher. Da Art. 16 RL (EU) 2018/1972 weitgehend inhaltsgleich mit seiner Vorgängerbestimmung Art. 12 GenehmigungsRL 2002/20/EG ist, ist damit keine inhaltliche Änderung des Regelungsinhalts verbunden. Die Tätigkeiten, deren Aufwände auf den Markt überwälzbar sind, sollen aber nunmehr in der Neufassung des Abs. 2 iVm. dem neuen Abs. 2a ausdrücklich in der Granularität des Art. 16 RL (EU) 2018/1972 angeführt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung zwischen Bund und Markt

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>23.116</b>	<b>0</b>	<b>5.500</b>	<b>5.709</b>	<b>5.880</b>	<b>6.027</b>
davon Bund	23.116	0	5.500	5.709	5.880	6.027
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-23.116</b>	<b>0</b>	<b>-5.500</b>	<b>-5.709</b>	<b>-5.880</b>	<b>-6.027</b>
davon Bund	-23.116	0	-5.500	-5.709	-5.880	-6.027
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>23.116</b>	<b>0</b>	<b>5.500</b>	<b>5.709</b>	<b>5.880</b>	<b>6.027</b>
davon Bund	23.116	0	5.500	5.709	5.880	6.027
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-23.116</b>	<b>0</b>	<b>-5.500</b>	<b>-5.709</b>	<b>-5.880</b>	<b>-6.027</b>
davon Bund	-23.116	0	-5.500	-5.709	-5.880	-6.027
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

## **Unternehmen**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Durch die Änderung des Gesetzes wird der prozentuelle Zuschuss des Bundes an die RTR GmbH erhöht. Der Gesamtaufwand der RTR-GmbH (für Telekommunikationsregulierung) darf höchstens 13 Millionen EUR betragen. Dies entspricht einer Erhöhung von bis zu 1,9 Millionen EUR ihres Budgets für Telekommunikationsregulierung. Würde man den von der RTR-GmbH für das Budgetjahr 2023 veranschlagten Gesamtaufwand (für Telekommunikationsregulierung) nach der hier dargestellten Regelung abrechnen, ergäbe sich für die Unternehmen im Telekom-Sektor eine Reduktion der Finanzierungsbeiträge um mehr als 2 Millionen EUR.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	5.500	5.709	5.880	6.027
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	150106 Telekom,Breitb,Sichf		0	5.500	5.709	5.880	6.027

Erläuterung zur Bedeckung:

Die erwarteten Auszahlungen werden in die Planung des BFG 2024 bzw. BFRG 2024-2027 aufgenommen.

**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		5.500	5.709	5.880	6.027
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>0</b>	<b>5.500</b>	<b>5.709</b>	<b>5.880</b>	<b>6.027</b>

Bezeichnung	in € Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Bundeszuschuss RTR	Bund	1	0,00	1	5.500.000,00	1	5.709.000,00	1	5.880.000,00	1	6.027.000,00

Die durch die RL 2018/1972 bzw. das TKG 2021 den Regulierungsbehörden übertragenen neuen Aufgabenbereiche erfordern eine Neubewertung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels zwischen Markt- und Bundesanteil. Ein Verhältnis von 50 % Markt- und 50 % Bundesfinanzierung (bisher 75 % Markt und 25 % Bund; jeweils bezogen auf den nach § 34 Abs. 1 KOG zulässigen Maximalbetrag des Aufwandes) bildet die durch das TKG 2021 nunmehr aktuelle Aufteilung von überwiegend im öffentlichen und im Marktinteresse liegenden Aufgaben zweckmäßig und angemessen ab. Der Bundeszuschuss soll künftig jedenfalls 5,5 Millionen EUR und bis zu maximal 6.5 Millionen EUR (exklusive Valorisierung) betragen. Laut den Erläuternden Bemerkungen (EB) wird der der RTR-GmbH maximal zustehende Finanzierungsbeitrag nicht zur Gänze in Anspruch genommen, weshalb von einem Betrag von 5,5 Millionen EUR ausgegangen wird. Zu beachten ist, dass eine Indexierung gesetzlich vorgesehen ist und deshalb diese Beträge sich Jahr für Jahr ändern werden. Die valorisierten Beträge werden auf Basis des Budgetberichts 2023 (Jahr 2024: 3,8% Jahr 2025: 3,0%, Jahr 2026: 2,5%) berechnet. Die Quelle für die Zahlen ist der Bericht der Bundesregierung, S. 41, Zeile "WIFO-Okt (VPI); abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/budget-2023.html>

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 09.08.2023 11:43:29

WFA Version: 1.9

OID: 1062

A0|B2|D0|I0